OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351569/25/KLi

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Juli 2024, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), wegen Zurückweisung eines Antrages nach Aufhebung des Beschlusses vom 20. September 2024, GZ: LVwG-351569/4/KLi, durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 4. November 2025, Ra 2024/10/0163-8, sowie nach Durchführung ergänzender Beweiserhebungen und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Juli 2024, GZ: SJF/SH, behoben und A__ (geboren am tt.mm.jjjj) von 12. April 2024 bis 11. April 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt wird:
„Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. idF LGBl. Nr. 98/2025“

„Als eigene Mittel sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG das Kinderbetreuungsgeld, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, die Wohnbeihilfe sowie alle anrechenbaren Einkünfte einzusetzen.“

Die Ansprüche auf Sozialhilfe im Bezugszeitraum (von 12. April 2024 bis 11. April 2025; § 24 Abs. 1 Satz 1 Oö. SOHAG) werden wie folgt festgestellt:

April 2024:	0,00 Euro
Mai 2024:	0,00 Euro
Juni 2024:	469,12 Euro
Juli 2024:	0,00 Euro
August 2024:	432,40 Euro
September 2024:	307,73 Euro
Oktober 2024:	0,00 Euro
November 2024:	0,00 Euro
Dezember 2024:	0,00 Euro
Jänner 2025:	0,00 Euro
Februar 2025:	186,94 Euro
März 2025:	0,00 Euro
April 2025:	0,00 Euro

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 12. April 2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 12. April 2024 einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs eingebracht. Mit behördlichem Schreiben vom 31. Mai 2024 sei die Bf im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen nachstehenden Urkunden und Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen:

1a) schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen
2a) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher der Bf zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
2b) Kontoauszüge der letzten 6 Monate mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, vollständig, geordnet und sortiert, welche von der Bank ausgestellt wurden oder eine vollständige und chronologische Umsatzübersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF-Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich (keine Screenshots!) vom Sparkonto
2c) Nachweis, dass die Bf die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragt hat
2d) Polizze, Fondsgebundene Lebensversicherung Generali Versicherung – ersichtlich aktueller Rückkaufswert, aktuelle Vermögenssumme
binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags.

In diesem Schreiben sei nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe die Unterlagen gemäß 2b) nicht übermittelt. Ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe sei daher zurückzuweisen gewesen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, die Bf sei ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachgekommen. Daher fehle für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage. Sohin sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 1. August 2024, mit folgendem – wörtlich wiedergegebenen – Inhalt:

„Im Namen meiner Nichte übermittle ich Ihnen nochmals die Unterlagen der D__.
Zu Ihrer Information: diesmal haben wir wieder nur 4 Monate bekommen; nach Rücksprache mit der D__ wurde uns mitgeteilt, dass das so vor eingestellt ist!! Die beiden anderen Monate wurden nachgedruckt. Die Mitarbeiterin der D__ war erstaunt, dass die elektronischen Kontoauszüge (pdf-Form) welche wir am 21.05.2024 an Sie übermittelt haben nicht ausreichend sind!!!“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. August 2024 wurde der Bf mitgeteilt, dass sie keine Gründe geltend mache, weshalb der Bescheid rechtswidrig sein sollte. Auch führe sie kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über ihre Eingabe entscheiden solle. Ihre Eingabe erfülle in der vorliegenden Form nicht die Inhaltserfordernisse einer Beschwerde im Sinn des § 9 Abs. 1 VwGVG. Außerdem liege auch keine Vollmacht vor, in welcher Weise sie von E__ im Verfahren vertreten werde. Gemäß § 13 Abs.3 AVG werde ihr die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Beschwerde eingeräumt. Ihr werde aufgetragen, den vorliegenden Mangel zu beheben und bis zum 16. September 2024 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend die Gründe zu benennen, auf die sich ihre Beschwerde stütze und ein Beschwerdebegehren zu erheben. Für den Fall Ihrer Vertretung durch E__ werde ihr außerdem aufgetragen, eine Vollmacht samt Vertretungsumfang vorzulegen.

I.5. Diesem Verbesserungsauftrag kam die Bf (ohne rechtsfreundliche Vertretung) fristgerecht und vollständig nach und brachte Nachfolgendes vor:

„Ich bin der Meinung, dass ich meiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht nachgekommen bin und alle erforderlichen Unterlagen eingereicht habe.
Mir war nach weiteren erhaltenen Schreiben vom Magistrat irgendwann nicht mehr klar was immer noch fehlt. Wir haben dann versucht, das Anliegen telefonisch aufzuklären.

Leider war dieses Gespräch sehr unangenehm. Die zuständige Mitarbeiterin war unfreundlich und fast nicht bereit Informationen zu geben. Sie sagte immer nur, ‚steht eh im Bescheid...'.
Ich wusste z. B. nicht, dass es zum Kinderbetreuungsgeld eine Beihilfe gibt, habe diese natürlich daher nicht beantragt und konnte daher auch keine Unterlagen dazu einreichen. Ich habe das alles nachgeholt und dann eingereicht.
Ich komme aus einer österreichischen Familie, wo alle einer Tätigkeit nachgehen und daher ihren Lebensunterhalt selber bestreiten können. Ich habe bis zu meiner Schwangerschaft auch gearbeitet.
Jetzt bin ich in Karenz und alleinerziehende Mutter und könnte etwas Unterstützung benötigen. Jedoch habe ich keine Erfahrung mit solchen Anträgen und habe mich irgendwann nicht mehr ausgekannt, welche Unterlagen noch erforderlich sind, da ich meiner Meinung nach alles übermittelt habe. Ich habe dann nochmals alle Bankunterlagen übermittelt und trotzdem die Zurückweisung des Antrages erhalten.
Meine Tante Frau E__ vertritt mich nicht. Sie hat lediglich, da sie eine bessere technische Ausstattung hat, die Unterlagen für mich weitergeleitet.
Jedes Mail war von mir persönlich mit meinem Namen gekennzeichnet.
Ich ersuche Sie mein Anliegen nochmals zu prüfen und hoffe eine positive Antwort zu erhalten.
Ich ersuche Sie um Information welche Unterlagen ich zur nochmaligen Prüfung nochmals einreihen soll."

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

I.7. Mit Beschluss vom 20. September 2024, GZ: LVwG-351569/4/KLi, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde Folge, hob den Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2024, GZ: SJF/SH, auf und verwies das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurück.

I.8. Dagegen richtete sich die Amtsrevision der belangten Behörde vom 5. November 2024.

I.9. Mit Erkenntnis vom 4. November 2025, Ra 2024/10/0163-8, hob der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss der Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. September 2024, GZ: LVwG-351569/4/KLi, auf.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin – nach ergänzendem Ermittlungsverfahren zu den finanziellen Verhältnissen der Bf – eine öffentliche mündliche Verhandlung für 23. Februar 2026 an, an der die Bf und die

belangte Behörde teilnahmen. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert. Darüber hinaus wurde eine Berechnung der Sozialhilfeansprüche der Bf vorgenommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie ist alleinerziehende Mutter einer Tochter, G__, geboren am tt.mm.jjjj.

II.1.1. Die Bf bewohnte (mit ihrer Tochter) von 17. Dezember 2020 bis 28. November 2024 eine Wohnung in B-Weg. Seit 28. November 2024 bewohnt sie (mit ihrer Tochter) eine Wohnung in C-Straße.

Die Bf hat am 27. Februar 2024 einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt. Für die Wohnung in B-Weg, erhielt sie Wohnbeihilfe in der Höhe von 222 Euro bzw. für die Wohnung in C-Straße erhält sie Wohnbeihilfe von 207,64 Euro.

II.1.2. Die Bf bezog in der Zeit von 4. Dezember 2023 bis 7. Jänner 2026 Kinderbetreuungsgeld (Variante 20+4) in der Höhe von täglich 15,38 Euro. Von 3. Juli 2024 bis 2. Juli 2025 bezog sie eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von tgl. 6,06 Euro.

II.1.3. Ferner erhält sie Unterhalt in der Höhe von 360 Euro bzw. erhält diesen Betrag die Tochter als Unterhalt vom Kindesvater.

II.1.4. Die Bf verfügte im Zeitpunkt der Antragstellung über ein Kontoguthaben von 1.100 Euro, ein Sparguthaben von 2.100 Euro und einen Bausparvertrag (Ablauf am 21.01.2027) mit 1.998 Euro.

II.1.5. Am 12. April 2024 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG.

II.2. Mit einem Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG vom 31. Mai 2024 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass sie gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG verpflichtet sei, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation sowie wenn nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso seien erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum

Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Der Bf wurde aufgetragen,

1a) schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen zu erteilen sowie
2a) eine Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher der Bf zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier. und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank),
2b) Kontoauszüge der letzten 6 Monate mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, vollständig, geordnet und sortiert, welche von der Bank ausgestellt wurden oder eine vollständige und chronologische Umsatzübersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF-Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich (keine Screenshots!) vom Sparkonto,
2c) einen Nachweis, dass die Bf die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragt hat,
2d) die Polizze, Fondsgebundene Lebensversicherung Generali Versicherung – ersichtlich aktueller Rückkaufswert, aktuelle Vermögenssumme;
beizubringen;
binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags.
Sie habe die genannten Unterlagen persönlich, elektronisch oder per Post bei der belangten Behörde abzugeben.
Die Bf sei darauf hingewiesen worden, dass dann, wenn sie ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkomme, die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungs-grundlage den Antrag zurückweisen könne.
Dieses Schreiben erfolge unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gelte als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.3. Mit Eingabe vom 4. Juli 2024 übermittelte die Bf Auskünfte zu ihrer aktuellen Vermögenssituation, Bankunterlagen, Dokumente ihres Bausparvertrages und teilte mit, dass für die fondsgebundene Zukunftsvorsorge derzeit kein Rückkaufswert vorhanden ist.

Außerdem übermittelte sie eine Eingabe vom 26. Juni 2024, mit der sie beim Krankenversicherungsträger einen „Antrag auf Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld für einkommensschwache Eltern“ gestellt hat. Darüber hinaus übermittelte die Bf auch Kontoauszüge mit allen Ein- und Auszahlungen von 7. März 2024 bis 5. Juni 2024; also nur der letzten vier Monate anstelle der letzten sechs Monate.

II.4. Daraufhin erging der zu Punkt I.1. wiedergegebene Bescheid mit dem der Antrag der Bf zurückgewiesen wurde. Zusammengefasst begründete die belangte Behörde die Zurückweisung damit, dass die geforderten Kontoauszüge nicht (vollständig) vorgelegt worden seien.

II.5. Dagegen erhob die Bf die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde. Außerdem legte sie mit ihrer Beschwerde Kontoauszüge von 3. Jänner 2024 bis 23. Juli 2024, sohin der letzten sieben Monate vor.

II.6. Mit Beschluss vom 20. September 2024, GZ: LVwG-351569/4/KLi, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde Folge, hob den Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2024, GZ: SJF/SH, auf und verwies das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurück. Dagegen richtete sich die Amtsrevision der belangten Behörde vom 5. November 2024. Mit Erkenntnis vom 4. November 2025, Ra 2024/10/0163-8, hob der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss der Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. September 2024, GZ: LVwG-351569/4/KLi, auf.

II.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte weitere Beweiserhebungen durch. Am 23. Febuar 2026 fand vor dem erkennenden Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Bf und Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. Anhand der Kontoauszüge der Bf in der Zeit von April 2024 bis April 2025 wurde unter Berücksichtigung der Einkünfte der Bf – Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, sonstige Einkünfte – eine Berechnung der monatlichen Sozialhilfeleistungen vorgenommen.

Die Bf legte im Anschluss an die Verhandlung diese Kontoauszüge sowohl dem erkennenden Gericht als auch der belangten Behörde vor. Daraufhin erfolgte eine nochmalige eingehende Überprüfung und Berechnung.

II.8. Die Berechnung anhand der Kontoauszüge der Bf ergab nachfolgende Sozialhilfeansprüche im relevanten Zeitraum von 12. April 2024 bis 11. April 2025:

April 2024:	0,00 Euro
Mai 2024:	0,00 Euro
Juni 2024:	469,12 Euro
Juli 2024:	0,00 Euro
August 2024:	432,40 Euro
September 2024:	307,73 Euro
Oktober 2024:	0,00 Euro
November 2024:	0,00 Euro
Dezember 2024:	0,00 Euro
Jänner 2025:	0,00 Euro
Februar 2025:	186,94 Euro
März 2025:	0,00 Euro
April 2025:	0,00 Euro

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf und zum Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.2. Der Inhalt des Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrags sowie die darin geforderten Unterlagen ergeben sich aus dem im Akt der belangten Behörde dokumentierten Schreiben an die Bf.

III.3. Der Inhalt der Dokumentenübermittlung der Bf ergibt sich unstrittig aus der im Akt der belangten Behörde dokumentierten Eingabe vom 4. Juli 2024. Daraus ergibt sich auch, dass die Bf allen Anforderungen nachgekommen ist, außer den Kontoauszügen, die sie lediglich der letzten vier anstelle der geforderten letzten sechs Monate vorgelegt hat.

III.4. Der Inhalt des Bescheids ergibt sich aus dem Behördenakt.

III.5. Der Inhalt der Beschwerde sowie die mit dieser vorgelegten Kontoauszüge ergeben sich ebenfalls aus dem Behördenakt.

III.6. Der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, die Amtsrevision der belangten Behörde und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ergeben sich aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

III.7. Die weiteren Beweiserhebungen – Parteiengehör der Bf und der belangten Behörde, insbesondere Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und abschließendes Parteiengehör der Bf und der belangten Behörde – wurden im fortgesetzten Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberöstereich durchgeführt.

III.8. Anhand der Kontoauszüge der Bf in der Zeit von April 2024 bis April 2025 wurde unter Berücksichtigung der Einkünfte der Bf – Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, sonstige Einkünfte – eine Berechnung der monatlichen Sozialhilfeleistungen vorgenommen. Die Bf legte im Anschluss an die Verhandlung diese Kontoauszüge sowohl dem erkennenden Gericht als auch der belangten Behörde vor. Daraufhin erfolgte eine nochmalige eingehende Überprüfung und Berechnung. Die Sozialhilfeansprüche im relevanten Zeitraum von April 2024 bis April 2025 ergeben sich aus den unstrittigen persönlichen Verhältnissen der Bf – Wohnverhältnisse, minderjährige Tochter, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, sonstige Zuwendungen, Kontoauszüge – und aus der vorgenommenen Berechnung der belangten Behörde [Stellungnahme der belangten Behörde; ON 23].

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppen-spezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 13

Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß auf nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs dienen, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Versicherungsleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025, oder dem Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, Unterhaltsleistungen sowie die Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993. Solche Leistungen gelten innerhalb von drei Jahren ab ihrer Auszahlung an die hilfesuchende Person nicht als Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1, soweit sie der Aufrollung im Sinn des Abs. 4 unterliegen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.
(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.
(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.
(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch

genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen

V.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG (persönliche Voraussetzungen) sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Unstrittig erfüllt die Bf diese persönlichen Voraussetzungen.

V.3. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG (finanzielle Notlage) ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5 (1.) von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und (2.) bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4). Die Bf erfüllt auch diese Voraussetzungen.

V.4. Für die Berechnung der Sozialhilfeansprüche sieht § 7 Oö. SOHAG verschiedene Richtsätze vor. Der Bf gebührt demnach der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und der Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG.

V.5. Bei der Berechnung sind gemäß §§ 14 und 15 Oö. SOHAG Leistungen Dritter und eigene Mittel zu berücksichtigen. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

V.5.1. Dazu zählen im Fall der Bf das Kinderbetreuungsgeld, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, die Wohnbeihilfe und alle weiteren Zuwendungen, die sie im Bezugszeitraum erhalten hat, unabhängig, aus welcher Quelle sie stammen.

V.5.2. Die Berechnung anhand der Kontoauszüge der Bf ergab nachfolgende Sozialhilfeansprüche im relevanten Zeitraum von 12. April 2024 bis 11. April 2025:

April 2024:	0,00 Euro
Mai 2024:	0,00 Euro
Juni 2024:	469,12 Euro
Juli 2024:	0,00 Euro
August 2024:	432,40 Euro
September 2024:	307,73 Euro
Oktober 2024:	0,00 Euro
November 2024:	0,00 Euro
Dezember 2024:	0,00 Euro
Jänner 2025:	0,00 Euro
Februar 2025:	186,94 Euro
März 2025:	0,00 Euro
April 2025:	0,00 Euro

V.6. Im Ergebnis war somit der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2024, GZ: SJF/SH, behoben und der Bf von 12. April 2024 bis 11. April 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuzuerkennen war: „Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. idF LGBl. Nr. 98/2025“. Als eigene Mittel waren gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG das Kinderbetreuungs-geld, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, die Wohnbeihilfe sowie alle anrechen-baren Einkünfte einzusetzen. Die Ansprüche auf Sozialhilfe im Bezugszeitraum (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Oö. SOHAG) waren gemäß Punkt V.5.2. festzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (vollständigen) Nachreichung von Unterlagen erst im Beschwerdeverfahren, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. jüngst VwGH 13.06.2024, Ra 2023/10/0352; 10.10.2025, Ra 2024/10/0157; 04.11.2025, Ra 2024/10/0163).

VI.3. Das konkrete Bestehen von Ansprüchen auf Sozialhilfe und deren Berechnung sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer